Beschlusskammer 10

BK10-19-0057_Z

Tenorauszug

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren von Amts wegen

betreffend die Betreiber und Eigentümer von Serviceeinrichtungen im Bundesgebiet,

Betroffene,

wegen der Gewährung einer Ausnahme gemäß Art. 15 Abs. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 vom 22.11.2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen,

Hinzugezogene:

- 1. Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV), Kamekestraße 37-39, 50672 Köln, vertreten durch den Vorstand,
- 2. Freistaat Thüringen, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt,
- 3. FlixTrain GmbH, Birketweg 33, 80639 München, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollmächtigte:

der Hinzugezogenen zu 2.:

der Hinzugezogenen zu 3.:



hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers, den Beisitzer Tobias Bühlmeier und den Beisitzer Wolfram Krick

auf die öffentliche mündliche Verhandlung vom 23.05.2019

am 07.06.2019

folgende Allgemeinverfügung beschlossen:

- 1. Es wird mit Wirkung ab dem 13.06.2019 eine Ausnahme von der Anwendung des Art. 15 der DVO (EU) 2017/2177 gewährt mit der Folge, dass zur behördlichen Kontrolle der Stilllegung von Serviceeinrichtungen auf bestehende Verfahren (derzeit: das Verfahren nach § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes AEG –) zurückzugreifen ist.
- 2. Die Gewährung der Ausnahme gemäß Ziffer 1. ist bis zum 30.09.2024 befristet.